

**Satzung der Stadt Freudenstadt zur Festsetzung  
der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren  
an Sonn- und Feiertagen**

vom 15. Dezember 2009

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBL. S. 20) und § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBL. S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Sonn- und Feiertagsverkauf**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Freudenstadt von Verkaufsstellen abweichend von den gesetzlichen Ladenschlusszeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Satzung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadenÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Freudenstadt kennzeichnend sind.
- (2) Für den Verkauf der in § 7 Abs. 1 LadÖG abschließend aufgeführten Waren werden, die Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme des Karfreitags, vom 4. Sonntag im März bis zum 2. Sonntag (einschließlich) im November freigegeben.
- (3) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Die in § 7 Abs. 1 LadÖG abschließend aufgeführten Waren müssen von den Verkaufsstellen ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 2**

**Besonderer Arbeitnehmerschutz**

Auf den in § 12 LadÖG festgelegten besonderen Arbeitnehmerschutz wird ausdrücklich hingewiesen.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Auf die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadÖG wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung vom 08. April 1986 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Freudenstadt, 17.12.09

Gez.  
Julian Osswald  
Oberbürgermeister